



Sportordnung der Sparte Golf im Betriebssportverband Kiel e.V.

verabschiedet vom Hauptausschuss am 11. Februar 2025

§ 1 Allgemeines

1. Diese Sportordnung gilt für die Sparte Golf im BSV Kiel e.V.
2. Alle Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Sportpasses des BSV Kiel e.V. sein und die weiteren Regelungen der Beitragsordnung erfüllen.
3. Die Mitglieder der Sparte Golf haben die Grundsätze der Satzung des BSV Kiel e.V. zu beachten und zu befolgen.
4. Der Spielbetrieb der Sparte Golf erfolgt nach den Bestimmungen dieser Sportordnung, den Regeln des DGV, den Platzregeln des zu spielenden Golfplatzes und den Etikettenregeln.

§ 2 Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb der Sparte Golf können Mitglieder des BSV Kiel e.V. teilnehmen, wenn sie:
 - a) volljährig,
 - b) Mitglied in einem Golfclub oder in einer vom DGV anerkannten Organisation sind,
 - c) und über einen vom DGV anerkannten HCPI verfügen.
2. Gastspielerinnen und Gastspieler dürfen die Turniere der Golfsparte in der Tageswertung mitspielen, einmal eine Proberunde mitspielen, wenn sie die Punkte a – c erfüllen, auch wenn sie kein Mitglied des BSV Kiel e.V. sind.

§ 3 Spielbetrieb

1. Näheres zum Spielbetrieb regeln die jeweiligen Ausschreibungen.
2. Regelfragen werden durch den Spartenausschuss entschieden, soweit eine Ausschreibung anderes nicht bestimmt.

§ 4 Spartenausschuss

1. Dem Spartenausschuss obliegt die Leitung der Sparte.
2. Der Spartenausschuss besteht aus:
 - a) Spartenleiter/in
 - b) 1 Stellvertreter/in
 - c) 1 Spartenausschussmitglied (optional von der Spartenleitung benannt).
3. Die Spartenleiterin/Der Spartenleiter, die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Die Spartenleiterin/Der Spartenleiter sollten mit einem Jahr Versatz gewählt werden.
4. Der Spartenausschuss kann bei Streitigkeiten innerhalb der Sparte entscheiden, ebenso bei Protesten oder Verstößen gegen diese Sportordnung. Gegen diese Entscheidung kann Berufung beim Verbandsgericht eingelegt werden (§ 17 der Satzung des BSV Kiel e.V.).

§ 5 Versammlung und Wahlen

1. Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich öffentlich statt. Die Einladung hierzu wird 3 Wochen vorher zugestellt. Eine E-Mail Zustellung gilt ausdrücklich als zulässiger Kommunikationsweg.
2. Anträge, Änderungen und Ergänzungen die auf der Spartenversammlung gestellt werden sollen, sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Spartenausschuss in schriftlicher Form einzureichen.
3. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Sparte Golf.